

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juni 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend; Frühdruck betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1917.)

Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

In Abänderung des § 1 Absatz 2 der Verordnung gleichen Betreffs vom 21. Dezember 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) wird verordnet:

§ 1.

Die Groß- Bezirksämter sind in der Zeit bis zum 15. September 1917 einschließlich ermächtigt, insoweit als dazu ein Bedürfnis der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besteht, für bestimmte Bezirke oder Betriebe allgemein zu gestatten, daß Gast-, Speise-, Schankwirtschaften und Kaffees, sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, erst um 11 Uhr abends schließen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Weingärtner.

Dr. Schübly.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1917.)

Frühdruck betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. Juni 1917 über Frühdruck (Reichs-Gesetzblatt Seite 443) wird verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.